

Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen)

Änderung vom 20. Oktober 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P200998,

beschliesst:

I.

Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 15. Oktober 2020 ¹⁾ (Stand 19. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben sowie in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs gilt Art. 3b Covid-19-Verordnung besondere Lage. Vorbehalten bleibt § 4.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- j) *Aufgehoben.*
- k) *Aufgehoben.*
- l) *Aufgehoben.*
- m) *Aufgehoben.*
- n) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 5 (geändert)

⁵ In Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sind gleichzeitig höchstens 100 Personen in einem Raum zulässig. Insgesamt dürfen gleichzeitig höchstens 300 Personen anwesend sein.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Veranstaltungen mit höchstens 1000 Personen dürfen durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abstand eingehalten oder Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Ist dies nicht möglich, so dürfen höchstens 50 Personen teilnehmen und es sind die Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

³ Für private Veranstaltungen mit höchstens 1000 Personen gilt Art. 6 Abs. 2 – 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

¹⁾ [SG 321.331](#)

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird nicht ordentlich publiziert. Die Publikation erfolgt gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 durch Bekanntmachung in der Presse und im Internet. Sie tritt am 21. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl